

ZH_OBERGERICHT LF240090 vom 18. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240090

FR: ZH_OBERGERICHT LF240090 du 18 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240090 del 18 settembre 2024

Erwägungen

E. 30

Mai 2024 forderte die Vorinstanz die Gesuchstellerin auf, die Gegenpartei genau zu bezeichnen und den Streitwert des Herausgabebegehrens zu beziffern (act. 4 und act. 8 f.). Die Gesuchstellerin kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 10. Juni 2024 nach (act. 10). Zuvor nahm der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 3. Juni 2024 unaufgefordert Stellung zur vorgenannten Verfügung (act. 6). Daraufhin wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 18. Juni 2024 Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 10). Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 nahm der Gesuchsgegner fristgerecht Stellung (act. 12). Mit Urteil vom 15. August 2024 hiess die Vorinstanz das Herausgabebegehren gut. Zugleich wurde die zuständige Behörde angewiesen, den Herausgabefehl auf Verlangen der Gesuchstellerin zu vollstrecken (act. 17 = act. 20 = act. 22; fortan act. 20).

- 3 - 1.4. Mit Eingabe vom 29. August 2024 (Datum Poststempel) erhob der Gesuchsgegner fristgerecht Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil (act. 21; zur Rechtzeitigkeit s. act. 18b). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 18). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Berufungsinstanz entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt voraus, dass sich die Partei mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). 3. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammengefasst damit, dass die Gesuchstellerin – auch nach Abschluss der Leasingverträge – Eigentümerin der streitgegenständlichen Fahrzeuge samt Zubehör geblieben sei. Der Gesuchsgegner habe das Fahrzeug unbestrittenermassen zu sich nach D. _____ genommen. Dabei habe er weder aus den vereinbarten Leasingverträgen noch aus der Solidarbürgschafts- oder der Teilzahlungsvereinbarung einen Besitzanspruch. Der Gesuchsgegner sei darin jeweils lediglich als finanzielle Absicherung berücksichtigt, aber nie als Leasingnehmer oder sonstiger Besitzer der Fahrzeuge. Ein Recht auf Besitz oder Eigentum an den streitgegenständlichen Fahrzeugen behaupte der Gesuchsgegner sodann auch nicht. Ohnehin bestehe aber spätestens seit dem unbestrittenen Zahlungsverzug der

Ratenzahlungen ab März 2024 selbst unter der Teilzahlungsvereinbarung vom 20. März 2024 kein Anspruch des Ge-

- 4 - suchsgegners mehr auf Besitz der Fahrzeuge. Da er somit ohne Rechtsgrund über die Leasingobjekte verfüge, könne die Gesuchstellerin als Eigentümerin diese von ihm gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB verlangen (act. 20 E. 4.2 f.). 4. Der Gesuchsgegner setzt sich in seiner Berufung nicht mit den vorstehenden Erwägungen auseinander und zeigt auch nicht auf, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Vielmehr wiederholt er fast wörtlich seinen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Standpunkt in Bezug auf die – für das vorliegende Verfahren irrelevante (vgl. bereits act. 20 E. 4.4.) – Haftungsfrage (act. 21 S. 2 Absätze 1 – 4; vgl. bereits act. 12 S. 1). Zudem bringt er im Berufungsverfahren erstmalig vor, dass die Leasinggegenstände überhaupt nicht mehr vorhanden seien (act. 21 S. 2 5. Absatz). Weshalb er diese Behauptung nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hat vorbringen können, bleibt offen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass es sich um eine neue Tatsachenbehauptung handelt, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 317 ZPO nicht erfüllt, und folglich nicht zu beachten ist. Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht. Damit kommt der Gesuchsgegner seiner Begründungspflicht nicht nach, und auf die Berufung ist entsprechend nicht einzutreten. 5. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 29'500.– (vgl. act. 20 E. 7.1.) und in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 800.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Gesuchsgegner nicht, weil er mit seiner Berufung unterliegt, der Gesuchstellerin nicht, weil ihr im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren keine Umtriebe entstanden sind.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.